

# **BStGer RR.2015.193 vom 4. März 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2015.193](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.193)

FR: TPF RR.2015.193 du 4 mars 2016

IT: TPF RR.2015.193 del 4 marzo 2016

## **Regeste**

Auslieferung an Mazedonien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Akzessorisches Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Mazedonien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend. Wo Übereinkommen und Zusatzprotokolle nichts anderes bestimmen, findet ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

### **E. 2.1**

Gegen Auslieferungsentscheide des Bundesamtes für Justiz kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 IRSG)

- 4 -

i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71], Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [BStGerOR; SR 173.713.161]). Gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. b IRSG kann die Auslieferung vollzogen werden, wenn der Verfolgte nicht innert fünf Tagen nach Eröffnung der Verfügung erklärt, er wolle Beschwerde erheben. Die Beschwerde gegen einen Entscheid, der die Auslieferung bewilligt, hat aufschiebende Wirkung (Art. 21 Abs. 4 lit. a IRSG).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer als Verfolgter ist zur Einreichung des innert Frist eingegangenen Rechtsmittels legitimiert. Auf die Beschwerde wäre damit eingetreten gewesen.

### **E. 3.1**

Durch den Rückzug des Auslieferungsersuchens ist das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden und entsprechend abzuschreiben (vgl. WEISSBERGER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 61 N. 4; Urteile des Bundesgerichts 1C.122/2008 vom 30. Mai 2008, E. 1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2013.1 vom 23. April 2013, E. 2.2; RR.2009.123 vom 18. Dezember 2009, E. 1).

### **E. 3.2**

Für den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen bei Gegenstandslosigkeit gelangt nach konstanter Praxis im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafgericht Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) sinngemäss zur Anwendung (Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2013.1 vom 23. April 2013, E. 3; RH.2012.2 vom 29. Mai 2012, E. 2 mit Hinweisen; RR.2008.173 vom 20. April 2009, E. 1.3; RR.2007.91 vom 4. September 2007). Gemäss Art. 72 BZP entscheidet das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Lässt sich dieser im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen. Danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, welche dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B.68/2009 vom 8. Mai 2009, E. 4). Die Regelung bezweckt,

- 5 -

denjenigen, welcher in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre. Bei der summarischen Prüfung des mutmasslichen Prozessausgangs ist nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen (BGE 118 Ia 488 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 1B.218/2011 vom 27. Juni 2011, E. 2.1).

### **E. 3.3**

Das BJ bewilligte mit Entscheid vom 28. Mai 2015 die Auslieferung des Beschwerdeführers an Mazedonien für die dem Auslieferungsersuchen vom 26. September 2014, ergänzt am 10. März 2015, zugrundeliegenden Straftaten.

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, der Entscheid beruhe auf einem fehlerhaften mazedonischen Verfahren. So habe er nie eine Vorladung erhalten und weder er noch die Geschädigte seien einvernommen worden (act. 1 S. 4 Ziff. 2). Die Anzeige wegen Entreisssdiebstahls sei von seiner geschiedenen Frau gestellt worden und sei falsch (act. 1 S. 5 Ziff. 5). Das Strafurteil sei sodann nur seinem Verteidiger zugestellt worden und nicht ihm selbst (act. 1 S. 5 Ziff. 6; act. 13 S. 2).

### **E. 3.4**

Damit ist im Wesentlichen zum einen vorgebracht, die Verteidigungsrechte seien durch ein Abwesenheitsverfahren verletzt worden. Diesbezüglich hatte das BJ die Garantie Mazedoniens eingeholt, dass ein neues Verfahren beantragt werden könne (vgl. act. 8.9 S. 3 Ziff. 5; act. 8.3). Aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips ist davon

auszugehen, dass abgegebene Garantierklärungen eingehalten werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_356/2014 vom 3. September 2014, E. 2.2.2). Infolge der mazedonischen Garantie eines neuen Verfahrens wären diese Rügen demnach voraussichtlich grundlos gewesen und damit fehlgegangen.

### **E. 3.5**

Zum zweiten ist damit gerügt, die Sachverhaltsdarstellung des Auslieferungersuchens sei nicht zutreffend. Soweit der Beschwerdeführer seine Sichtweise des Sachverhalts jener der ersuchenden Behörde gegenüberstellt, bringt er indes eine unzulässige Gegendarstellung vor: Es ist Aufgabe des ausländischen Sachgerichts, sich über das Bestehen dieser Tatsachen und über die Schuld des Verfolgten auszusprechen (BGE 133 IV 76 E. 2.2; 112 Ib 215 E. 5b). Die erhobenen Rügen stellen auch keinen wirksamen Alibibeweis (Art. 53 IRSG) dar (vgl. zum Ganzen BGE 123 II 279 E. 2b; 122 II 373 E. 1c; Urteile des Bundesgerichts 1C\_301/2012 vom 14. Juni 2012, E. 1.2; 1A.233/2006 vom 7. Dezember 2006, E. 3.5.2; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RH.2013.4 vom 22. Mai 2013, E. 3.1). Damit wäre auch dieser Rüge mutmasslich kein Erfolg beschieden gewesen.

- 6 -

### **E. 3.6**

Zusammenfassend wäre die Beschwerde ohne Eintritt der Gegenstandslosigkeit voraussichtlich abgewiesen worden.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer beantragt eine Entschädigung für ungerechtfertigte Haft (act. 13 Eingabe vom 7. August 2015). Nach Art. 15 Abs. 1 IRSG richtet sich die Entschädigung sinngemäss nach den Artikeln 429 und 431 der Strafprozessordnung. Für die Zuständigkeit verweist Art. 15 Abs. 2 IRSG auf die ausführenden Bundesbehörden, vorliegend das BJ (vgl. Art. 17 Abs. 2 IRSG). Vom Entschädigungsgesuch vom 7. August 2015 erhielt das BJ mit Schreiben vom 17. August 2015 Kenntnis und es ist zuständig, darüber zu entscheiden.

### **E. 5**

Insgesamt ist die Beschwerde gegenstandslos geworden. Die Beurteilung des mutmasslichen Prozessausgangs hat ergeben, dass der Beschwerdeführer voraussichtlich vollumfänglich unterlegen wäre.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer in analoger Anwendung von Art. 72 BZP die Kosten des gegenstandslos gewordenen Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Aus denselben Gründen entfällt eine Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 73 Abs. 2 StBOG; Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.163]) und an den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- anzurechnen. Der Restbetrag ist dem Beschwerdeführer von der Bundesstrafgerichtskasse zurückzuerstatten.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.